

Verbindlicher Antrag zur Teilnahme am „Marktleben um 1525“ in Würzburg

Hiermit beantrage ich verbindlich die Teilnahme am Markt „Marktleben um 1525“ vom 23. bis 25. Mai 2025 an der Leonhard-Frank-Promenade in Würzburg.

Die Teilnahme erfolgt mit einem Verkaufsstand als darstellender bzw. vorführender Anbieter.

Standname				
Ansprechpartner:in		Telefon		
Straße		eMail		
PLZ / Ort		Internetseite		
Mindest-Platzbedarf (Standbreite x Standtiefe)		WICHTIG: Fahrzeug / Anhänger im Stand integriert (bitte nichtzutreffendes streichen)		
<p>Die Standgebühr beträgt für:</p> <p>Verkaufsstände: 8 € pro lfd. Meter und pro Tag</p> <p>Gastro-Anbieter:innen: 100 € pro Tag</p> <p>Darstellende und vorführende Anbieter:innen sind frei.</p> <p>Außerdem: Platzkaution 100 € für jeden Stand oder Gruppe (wird bei Verlassen des sauberen Stand- bzw. Lagerplatzes am Ende zurückgezahlt)</p>		Wird ein Stromanschluss benötigt? (bitte ankreuzen)		
		230 Volt bis 2 kW Gebühr 7,50 €	380 Volt 16 kW Gebühr 15,00€	380 Volt 32 kW Gebühr 30,00 €
		Wird ein Wasser- / Abwasseranschluss benötigt? (bitte ankreuzen)		
		Trinkwasser		Abwasser
<p>Bitte hier ausführlich Sortiment, Verkaufswaren, Gastro-Produkte angeben oder Tätigkeit beschreiben. Aktuelle Fotos Ihres Standes (innen und außen) sind für die Bewerbung erforderlich. (Ggf. Beiblatt als Anlage für weitere Angaben verwenden.)</p>				
<p>Mit der schriftlichen Annahme dieses Angebots durch die Stadt Würzburg kommt ein Mietvertrag mit der Stadt Würzburg zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung „Marktleben um 1525“ der Stadt Würzburg sind Vertragsgrundlage und werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit der Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Markt „Marktleben um 1525“ der Stadt Würzburg.</p> <p><input type="checkbox"/> Das oben stehende Angebot ist bis zum Ablauf des gültig.</p>				
Ort, Datum		rechtsverbindliche Unterschrift		

Von der Behörde auszufüllen:

Das Angebot von zur Teilnahme am „Marktleben um 1525“, eingegangen am wird angenommen.

Ort, Datum

Stadt Würzburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung „Marktleben um 1525“ der Stadt Würzburg

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Stadt Würzburg ist Veranstalterin des Marktes „Marktleben um 1525“. Dieser historische Markt findet im Rahmen des historischen Jubiläumsjahres anlässlich des Bauernkriegs auf der Leonhard-Frank-Promenade in Würzburg statt. Der Markt Giebelstadt hat bereits Erfahrung mit der Veranstaltung historischer Märkte und unterstützt die Stadt Würzburg bei der Organisation des Marktes. Die Details der Zusammenarbeit sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Stadt Würzburg und dem Markt Giebelstadt festgelegt und berühren den Vertrag zwischen der Stadt Würzburg und dem einzelnen Schausteller nicht.
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vertragsgrundlage zur Teilnahme am „Marktleben um 1525“.
3. Der Markt findet vom 23. bis 25. Mai 2025 zu folgenden Zeiten statt:
 - 23. Mai 2025 von 18 bis 21 Uhr (maximal bis Einbruch der Dunkelheit)
 - 24. Mai 2025 von 11 bis 21 Uhr (maximal bis Einbruch der Dunkelheit) und am
 - 25. Mai 2025 von 11 bis 18 Uhr.

§ 2 Zulassungsverfahren und Vertragsschluss

1. Die vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen sind beim Markt Giebelstadt einzureichen. Über die Zulassung eines Standbetreibers bzw. Standbetreiberin/ einer Lagergruppe entscheidet die Stadt Würzburg.
2. Zugelassen werden Handwerkerstände, Verkaufsstände und Bewirtschaftungsstände sowie Lagergruppen, die darstellen, wie das Leben um 1525 gestaltet wurde. Insbesondere werden nur Stände mit Warensortiment zugelassen, die zum Markt passen.
3. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Annahme des Antrages zur Teilnahme am „Marktleben um 1525“ durch die Stadt Würzburg. Damit kommt ein rechtsverbindliches Mietverhältnis zwischen dem antragenden Standbetreiber bzw. der antragenden Standbetreiberin / der Lagergruppe zustande.
4. Der Veranstalter behält sich vor Bewerbungen abzulehnen. Dies gilt insbesondere,
 - a. bei Bewerbungen, die nicht in das gewünschte Bild des Marktes passen
 - b. für Bewerbungen, bei denen der Antrag nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Ablauf des 31.10.2024) eingeht,
 - c. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d. wenn der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- und Lebensmittelrechts verstoßen haben,
 - e. das die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - f. wenn eine frühere Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen oder verspätet angetreten wurde.
5. Bewerbungen werden abgelehnt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. Gewerberechts besitzt.

§ 3 Produktangebot /Warensortiment

1. Es dürfen nur Verkaufswaren und Produkte angeboten werden, die im schriftlichen Antrag genannt und durch die Stadt Würzburg schriftlich gegengezeichnet wurden.
2. Die Stadt Würzburg bemüht sich um ein breit gefächertes Angebot, kann jedoch einen Konkurrenzausschluss nicht zusagen.
3. Die Stadt Würzburg behält sich vor, dem Standbetreiber den Verkauf nicht angemeldeter Verkaufswaren und Gastronomieprodukte zu untersagen.

§ 4 Organisation & Marktleitung

1. Die Stadt Würzburg stellt während der Aufbau- und Öffnungszeiten weisungsbefugte Mitarbeiter:innen, deren Anweisungen Folge zu leisten sind (Marktleiter:in)
2. Die Nichtbeachtung der Anweisungen kann zum Ausschluss vom Markt und Lagerbereich führen.
3. Das Platz- und Hausrecht obliegt der Stadt Würzburg.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

1. Die Auf- und Abbauzeiten werden ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt und sind dazu auf der Webseite www.wuerzburg.de/bauernkrieg Rubrik „Marktleben um 1525“ veröffentlicht und sind von Standbetreiber:innen und Lagergruppen verbindlich einzuhalten.
2. Die Stand- / Lagerplatzvergabe erfolgt durch die Stadt Würzburg. Das Platzangebot muss eingehalten werden. Es besteht kein Anspruch auf einen konkreten Platz.
3. Die Mitwirkenden verpflichten sich, den Marktstand / das Lager 60 Minuten vor offizieller Öffnung verkaufsfertig darzustellen (insbesondere für behördliche Kontrollen) und sich selbst bei Markttöfung entsprechend zu kleiden.
4. Die Stadt Würzburg behält sich vor, Marktstände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zuzulassen.
5. Das offizielle Marktende ist einzuhalten, ein vorzeitiges Marktende wird generell von der Stadt Würzburg ausgerufen und ist bindend.

§ 6 Anlieferung

1. Ein Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Zwecke der Anlieferung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.
2. Mit Beendigung des Aufbaus hat der Standbetreiber / die Lagergruppe unverzüglich seine / ihre Fahrzeuge vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
3. Spätestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung dürfen keine Fahrzeuge mehr in das Veranstaltungsgelände einfahren, bzw. sind alle Fahrzeuge von dort zu entfernen.
4. Nach Veranstaltungsende dürfen die Fahrzeuge erst nach Freigabe durch die Stadt Würzburg (Sicherheitskräfte) auf das Veranstaltungsgelände.

§ 7 Parken

1. Standbetreiber:innen und Lagergruppenteilnehmer:innen müssen die ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze nutzen (Viehmarktparkplatz und Talavera).
2. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

§ 8 Behördliche Genehmigungen / Konzessionen

1. Die gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, steuerrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelhygieneverordnung, sind ohne Ausnahmen zu beachten. Gesundheitszeugnisse und Unterweisungsnachweise bei Gastronomieständen sind vorzuzeigen.
2. Der Marktteilnehmer beantragt die für die Veranstaltung und sein Gewerbe notwendigen Konzessionen und behördlichen Genehmigungen auf eigene Rechnung und hält diese ab Aufbaubeginn zur Vorlage bei Kontrollen bereit. Kontakt: ordnung@stadt.wuerzburg.de

§ 9 Ausstellung / Vorführung von Tieren

Für die Ausstellung oder Vorführung von lebenden Tieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 11 Tierschutzgesetz. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Standentgelte, Ver- und Entsorgungskosten

1. Jeder Gastronomiestand, Verkaufsstand, Handwerksstand und Lagergruppe muss bei Anreise eine Platzkaution in Höhe von 100 € hinterlegen, die bei Veranstaltungsende nach Abnahme des sauber hinterlassenen Lager-/Standplatzes wieder zurückgezahlt wird.
2. Das Entgelt für Verkaufsstände beträgt 8,00 € pro lfd. Meter und Tag. Die Gebühr für die Gastrostände beträgt 100,00 € pro Tag.
Der Mindestbetrag wird bei Anreise fällig, die Abrechnung erfolgt bei Veranstaltungsende.
3. Darstellende und vorführende Anbieter mit Hobbycharakter und Lagergruppen sind von dem Standentgelt befreit.
4. Trink- und Brauchwasser steht an zentralen Stellen zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung muss an den entsprechend angegebenen Stellen erfolgen. Die Kosten für Wasser und Abwasser werden von der Stadt Würzburg übernommen.
5. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden ebenfalls von der Stadt Würzburg getragen.
6. Die Stadt Würzburg übernimmt die Gestellung von Strom an zentralen Punkten. Mitgebrachte Generatoren sind nicht erlaubt.
Pro Stand wird ein anteiliges Entgelt für die Gestellung von Strom erhoben:
 - a) 7,50 € für 2 KW-Anschluss (230 Volt)
 - b) 15,00 € für 16 KW-Anschluss (380 Volt)
 - c) 30,00 € für 32 KW-Anschluss (380 Volt)

§ 11 Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen

1. Die Stadt Würzburg haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.
2. Bei Installation und Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen und Überschreitung der gemeldeten Anschlusswerte haben die Abtrennung vom Stromnetz zur Folge.
3. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, insbesondere, wenn diese durch die Benutzung von nicht sachgemäßen, nicht gemeldeten und nicht genehmigten Geräten entstehen.
4. Beim Entnehmer von Trinkwasser dürfen ausschließlich Schläuche und Anschlussteile verwendet werden, die den Bestimmungen KTW und DVWG-W270 entsprechen. Kommt der Marktteilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Wasserversorgung umgehend eingestellt und er haftet für alle Folgeschäden.
5. Bei der Verwendung von Gasgeräten, Gas aus Gasflaschen oder Kartuschen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle gewerblich betriebenen Gasgeräte müssen die vorgeschriebenen Gasprüfungen haben und mit Prüfplaketten versehen sein. Das Prüfbuch ist ab Aufbaubeginn für eventuelle Kontrollen bereit zu halten (Siehe auch § 13 Brandschutz und Unfallverhütung).

§ 12 Abfallbeseitigung / Abfallvermeidung

1. Gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung und der Landesabfallgesetze ist jedermann verpflichtet, die Entstehung von Abfällen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung (Abfalltrennung, Abfallbeseitigung) zuzuführen.
2. An jedem Stand bei dem im Geschäftsfall Müll entsteht ist ein Müllbehälter vorzuhalten.
3. Die Stadt Würzburg stellt geeignete Müllcontainer zur Abfallbeseitigung bereit, in die anfallende Abfälle von jedem Markt- und Lagerteilnehmer selbstständig während und nach der Veranstaltung zu entsorgen sind. Müllsäcke müssen verschlossen werden. Täglich während der Veranstaltung, nach Veranstaltungsende und nach dem Abbau ist der Standplatz in einem Umkreis von 4 m besenrein zu halten.

§ 13 Brandschutz und Unfallverhütung

1. Werden bei der Veranstaltung Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) betrieben, müssen für diese Anlagen gültige Prüfbescheinigungen vorliegen, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Die Prüfbescheinigungen müssen an Veranstaltungstagen direkt am Stand vorliegen.
2. In Buden oder Ständen, in denen sich eine offene Feuerstätte (z.B. Grill) befindet, ist ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 Liter Wasser- oder Schaumlöscher) gemäß EN 3/DIN 14 406 bereitzustellen. Werden Fritteusen betrieben, ist ein Fettbrandlöscher nach EN 3 bereitzuhalten.
3. Die gesetzliche Kennzeichnung der Standorte der Feuerlöscher durch die vorgeschriebenen Schilder ist zwingend erforderlich.
4. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
5. Sollte kein erforderlicher Feuerlöscher vorweisbar sein, wird der Stand nicht zugelassen.
6. Das Infoblatt „Feuer im Freien“ muss beachtet werden.

§ 14 Standgestaltung und Sicherheitsauflagen

1. Die Standgestaltung und Dekoration muss dem Charakter der Ausstellungsart angemessen sein.
2. Alle Stände, Zelte und Installationen sind vom Standbetreiber / der Lagergruppe so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter insbesondere bei Unwetter und Sturm auszuschließen ist.
3. Die Stadt Würzburg behält sich vor, Stände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zuzulassen. Für die Ausstattung und Gestaltung des Standes / Lagers ist jeder Standbetreiber / Lagerteilnehmer selbst verantwortlich.
4. Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen sind so zu verlegen und ggf. mit geeigneten / vorgeschriebenen Abdeckungen zu versehen, dass eine Behinderung oder Gefährdung der Besucher und Standpersonal ausgeschlossen ist (Barrierefreiheit).
5. Kommen Standbetreiber:innen / Lagergruppenteilnehmer:innen ihren Verpflichtungen nicht nach, haften diese selbstschuldnerisch für alle Schäden gegenüber Dritten und der Stadt Würzburg.

§ 15 Feuerstellen im Lagerbereich

1. Offene Feuerstellen und feuergefährliche Handlungen dürfen nur bei Angabe im Teilnahmevertrag und in Absprache mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz der Stadt Würzburg erstellt werden. Kontakt: vorbeugender.brandschutz@stadt.wuerzburg.de

2. Pro Feuerstelle hält jeder Betreiber einer Feuerstelle mindestens einen geprüften 6 kg-Feuerlöscher für Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
3. Feuer dürfen nur in Feuerschalen entfacht werden, die einen Bodenabstand von mindestens 25 cm, 5 m zum Stand- / Zelt und unter keiner Abdeckung / Sonnensegel stehen.
4. Die Flächen der Feuerstellen werden vom Ersteller der Feuerstelle bei Markt- / Lagerende wieder in den Ursprungszustand versetzt.
5. Das Info-Blatt „Feuer im Freien“ muss beachtet werden.

§ 16 Waffen / Schaukampfwaffen

1. Gemäß gesetzlicher Bestimmungen das Tragen jeglicher Form von Waffen ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.
2. Teilnehmer:innen und Gäste, die dies nicht beachten, werden umgehend des Platzes verweisen.
3. Ausgenommen hiervon sind stumpfe Schaukampfwaffen. Diese dürfen von den Teilnehmer:innen auf dem Gelände zum Zweck der Darstellung ihrer historischen Brauchtumpflege getragen werden.
4. Der Einsatz der Schaukampfwaffen darf nur in den ausdrücklich für Schaukämpfe ausgewiesenen Bereichen (Freilichtbühne) erfolgen. Dabei ist jederzeit auf absolute Sicherheit zu achten, so dass weder Teilnehmer:innen noch Zuschauer:innen auch nur in die Gefahr kommen, Schaden zu erleiden.
5. Jegliche Benutzung und Zurschaustellung der Schaukampfwaffen unterliegt der vollständigen Haftung der Ausführenden. Das Führen von Schaukampfwaffen nach dem Genuss von Alkohol ist strikt untersagt. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Schäden.

§ 17 Fremd- und Eigenwerbung

1. Eine Werbung für Dritte bzw. andere Veranstaltungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Würzburg gestattet.
2. Das Anbringen von Werbung oder Verteilen von Katalogen, Flyer oder sonstigen Werbeträgern ist nur im direkten Bereich des Standes und nur zur Eigenwerbung gestattet. Bei angebrachter Werbung (Plakaten) muss der Charakter des Marktes gewahrt bleiben.
3. Das Verteilen von Werbematerialien auf dem weiteren Veranstaltungsgelände oder ein Anbringen von Werbung an Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist nicht gestattet und kann ein Reinigungsentgelt zur Folge haben.

§ 18 Bewachung und Schäden, Haftpflichtversicherung

1. Die Stadt Würzburg übernimmt keine Bewachung des Veranstaltungsgeländes sowie der öffentlich zugänglichen Parkflächen. Ebenso übernimmt die Stadt Würzburg keine Obhutpflicht sowie keine Haftung für eventuelle Verluste, Sach- oder Personenschäden. Ein Sicherheitsdienst wird von der Stadt Würzburg während der Öffnungszeiten eingesetzt.
2. Jeder Standbetreiber / Lagergruppenteilnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden in voller Höhe und stellt die Stadt Würzburg von jeglicher Durchgriffshaftung frei. Jeder Marktteilnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Drittschäden abzuschließen.
3. Ansprüche des Standbetreibers bzw. der Standbetreiberin / der Lagergruppe / Lagergruppenteilnehmer:innen gegenüber der Stadt Würzburg sind ausgeschlossen.
4. Standbetreiber:innen / Lagergruppe / Lagergruppenteilnehmer:innen stellen die Stadt Würzburg von allen Ansprüchen frei, die aus Krieg, Terror, höherer Gewalt oder anderen, nicht von Veranstalter zu vertretenen Ausfällen entstehen.

§ 19 Kündigung, Absage, Vertragsstrafe, Ausschluss von der Veranstaltung

1. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die vertraglichen Pflichten gröblich verletzt wurde und ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
2. Der Vertrag kann bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Gegenüber der Stadt Würzburg hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Stadt Würzburg erfolgt in Textform.
3. Bei einer späteren Kündigung des Standbetreibers bzw. der Standbetreiberin / der Lagergruppe ist eine Vertragsstrafe zu entrichten, die wie folgt gestaffelt ist: Bei einer Kündigung innerhalb einer Frist von
 - a) 29 - 10 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Vertragsstrafe 100 €.
 - b) 9 - 5 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Vertragsstrafe 300 €.
 - c) 4 - 1 Tag(en) vor der Veranstaltung beträgt die Vertragsstrafe 500 €.
4. Bei Nichterscheinen des Standbetreibers bzw. der Standbetreiberin/ der Lagergruppe ohne vorherige Absage ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 800 € an die Stadt Würzburg zu entrichten.

5. Für Lagergruppen wird die Vertragsstrafe für das Nichterscheinen nach Nr. 3 auch dann fällig, wenn weniger als 50 % der bei Anmeldung angegebenen Teilnehmerzahl an lagernden Personen anwesend sind. Dies muss im Ausnahmefall bis 10 Tage vor Veranstaltung schriftlich der Stadt Würzburg mitgeteilt werden.
6. Bei frühzeitigem Abbau wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
7. Bei jedem Verstoß gegen die Vorschriften zur Werbung gem. § 17 Nr. 1 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € fällig.
8. Darüber hinaus wird bei einem Ausschluss (Kündigung) des/r Standbetreiber:in / der Lagergruppe aus wichtigem Grund eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
9. Die Vertragsstrafen sind gegen Rechnung innerhalb von 14 Werktagen auf eines der Konten der Stadt Würzburg zu entrichten.
10. Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn:
 - a) der Standbetreiber ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Marktteilnahme nicht durch Fremdpersonal durchgeführt werden kann
 - b) durch polizeilichen Unfallbericht / Bestätigung eines Abschleppunternehmens, falls auf der Anreise durch Unfall / technischen Defekt des Transportfahrzeuges die Marktteilnahme unmöglich wird.

§ 20 Datenschutz, Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Standbetreiber / die Lagergruppe stimmen zu, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses die Kontaktdaten sowohl durch die Stadt Würzburg als auch durch den Markt Giebelstadt, der die Stadt bei der Organisation der Veranstaltung unterstützt, gespeichert und verarbeitet werden.
2. Der Standbetreiber / die Lagergruppe stimmen zu, dass während der Veranstaltung von ihm/dieser, seinem/deren Stand, dem Lager und Gruppenteilnehmern gemachte Fotos und Filmaufnahmen oder Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien oder Internet ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht und genutzt werden können.
3. Die Stadt Würzburg darf entsprechende Angaben in Markt- und Lagerverzeichnis sowie Online veröffentlichen. Gleiches gilt für den Markt Giebelstadt, soweit er die Stadt Würzburg bei der Organisation der Veranstaltung unterstützt.

§ 21 Änderungen

1. Änderungen der Angaben des Antrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Gegenzeichnung durch die Stadt Würzburg.
2. Änderungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Würzburg. Es gilt deutsches Recht.

Stand: 30.08.2024